

### Förderziele

Zur Ermöglichung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tierartgerechten und multifunktionalen Landwirtschaft übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern Ausfallbürgschaften zur Absicherung von Finanzierungen.

### Wer wird gefördert?

Das Land fördert landwirtschaftliche Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die Kleinstunternehmen oder KMU sind sowie ferner:

- deren Geschäftstätigkeit zu mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung – auch Imkerei und Wanderschäfferei – pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen **und**
- deren Wirtschaftswert folgende Mindestgrößen erreicht oder überschreitet:
  - Landwirtschaft einschließlich Grünland 8 ha
  - Imkereien 100 Bienenvölker
  - Binnenfischereien 120 Arbeitstage pro Jahr
  - Wanderschäffereien 240 Großtiere

#### oder

- die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen

Es werden Unternehmen gefördert, deren Viehbesatz zwei Großvieheinheiten je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht übersteigt.

### Was wird gefördert?

Es werden folgende **Maßnahmen** begleitet:

- Investitionsvorhaben, ausgenommen Bodenkäufe
- Betriebsmittelfinanzierungen

Sämtliche Finanzierungsformen (Bar-/Avalkredite, Leasing) sind möglich. Weitere Informationen zu Art und Umfang der Bürgschaft sind in Ziffer 5. der Bürgschaftsrichtlinie Landwirtschaft geregelt.

### Angrenzende Förderprogramme

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die nicht unter den vorgenannten Förderkreis fallen, können nach der gewerblichen Bürgschaftsrichtlinie gefördert werden, vgl. Merkblatt „Verbürgung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten für KMU und Großunternehmen“.

Die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich. Die Einhaltung der EU-beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen sollte möglichst zu einem frühen Zeitpunkt unter Beteiligung des Kreditgebers und des Landes geprüft werden.

### Wer kann Anträge stellen?

Bürgschaftsanträge können von Banken, Sparkassen, und Versicherungsgesellschaften - „Kreditgebern“ - mit Sitz im europäischen Wirtschaftsraum gestellt werden.

### Bürgschaftshöhe und -laufzeit

Bürgschaften werden in Höhe von maximal 80 % des Kreditbetrages übernommen.

Betriebsmittelkredite werden für die Dauer von höchstens 6, maximal 8 Jahren verbürgt, Investitionskredite für maximal 12 Jahre. Für Betriebsmittelkredite wird die Bürgschaft nach der Hälfte der Laufzeit linear-degressiv gestaffelt.

### Besicherung des Kredites

Bürgschaften sichern grundsätzlich banküblich nicht besicherbare Kreditteile. Eine separate Besicherung des für einen verbürgten Kredit zu übernehmenden – i.d.R. 20%igen - Selbstbehaltes des Kreditgebers ist nicht zulässig.

### Entgelt

Für die Beantragung einer Bürgschaft wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 % des Bürgschaftsbetrags - inklusive 10 % mitverbürgter Zinsen und Kosten - erhoben, mindestens € 2.000.

Das laufende Bürgschaftsentgelt beträgt im Regelfall 1 % p.a. des Bürgschaftsbetrags. Im Falle einer Überschreitung von Förderhöchstgrenzen können Abweichungen vom Regelentgelt erforderlich sein. Das laufende Bürgschaftsentgelt ist ab Zugang der Bürgschaftszusicherung zu entrichten.

Details zu Bearbeitungs- und Bürgschaftsentgelt regelt die Entgeltregelung in Anlage 2 zur Bürgschaftsrichtlinie Landwirtschaft.

## Antragstellung

Anträge sind beim Mandatar des Landes zu stellen: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Werderstraße 74b, 19055 Schwerin. Das Antragsformular ist auf [www.pwc.de/lb-mv](http://www.pwc.de/lb-mv) abrufbar.

## Rechtliche Regelungen

Maßgeblich für Landesbürgschaften ist die „Richtlinie zur Übernahme von Bürgschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugunsten landwirtschaftlicher Unternehmen (**Bürgschaftsrichtlinie-Landwirtschaft**)“ in der jeweils gültigen Fassung, die unter [www.lu.mv-regierung.de](http://www.lu.mv-regierung.de) oder [www.pwc.de/lb-mv](http://www.pwc.de/lb-mv) abgerufen werden kann.

**Beihilferechtlich** übernimmt das Land Bürgschaften auf Grundlage der einschlägigen Freistellungsverordnungen der EU. Eine gesonderte Genehmigung von Bürgschaften ist daher nicht notwendig. Für weitere Informationen verweisen wir auf [www.pwc.de/lb-mv](http://www.pwc.de/lb-mv).